



D 2.2  
- O 1959 – 5/08 -

Bonn, 2. September 2008  
Tel. 01888 / 7030 - 9811

## **D i e n s t a n w e i s u n g   S t e u e r   N r .   9**

### **Erteilung von Bescheinigungen über zuviel versteuerte Bezüge**

Stand: 1. September 2008

4 Anlagen

Verfasser: W. Arnold

## 0 Vorbemerkung

Diese Dienstanweisung (DA) aktualisiert die DA Steuer Nr. 9 in der Fassung vom 28.08.2006. Sie wird ausschließlich in elektronischer Form im DZ-Portal bereitgestellt.

## 1 Rechtliche Grundlagen

Es gelten folgende steuerrechtliche Regelungen:

- §§ 41b, 41c EStG (siehe Anlage 1)
- R 41c.2 LStR 2008 (siehe Anlage 2)
- H 41c.1 LStH 2008 (siehe Anlage 3)

Darüber hinaus weise ich auf Folgendes hin:

Die Erteilung einer Bescheinigung über zuviel versteuerte Bezüge ist nur dann zulässig, wenn für Lohnzahlungszeiträume aus dem abgelaufenen Kalenderjahr nach Übermittlung der elektronischen Lohnsteuerbescheinigung eine Änderung des Lohnsteuerabzugs nach § 41c Abs. 1 EStG (siehe Anlage 1) nicht mehr möglich ist. Sie dient zur Geltendmachung eines Erstattungsanspruchs des Arbeitnehmers im Rahmen einer Veranlagung zur Einkommensteuer (siehe Anlage 3).

In Anlehnung an die Regelung in R 41c.2 Abs. 1 S. 3 LStR 2008 sind Bescheinigungen über zuviel versteuerte Bezüge gegebenenfalls für die zurückliegenden **vier Kalenderjahre** zu erteilen (siehe Anlage 2). Bescheinigungen für davor liegende Kalenderjahre sind unzulässig.

## 2 Bearbeitung

Bei Erteilung einer Bescheinigung über zuviel versteuerte Bezüge ist Folgendes zu beachten:

- Die Bescheinigung über zuviel versteuerte Bezüge ist von dem/der zuständigen Bearbeiter/-in unter Verwendung des elektronischen Formulars DZ 7.09 (siehe Anlage 4) zu erstellen und nach dem so genannten Vier-Augen-Prinzip von dem/ der zuständigen Dienstvorgesetzten (mindestens Beschäftigte/r des gehobenen Dienstes bzw. vergleichbare/r Tarifbeschäftigte/r) zu unterzeichnen. Anzugeben sind u.a. auch der Grund für die Erteilung der Bescheinigung und die Höhe des zuviel versteuerten Betrages.
- Die 1. Ausfertigung und die 2. Ausfertigung der Bescheinigung sind dem BADV - Bereich D 2.2 - zur Prüfung und Weiterleitung an den/die Arbeitnehmer/-in zu übersenden. Die unmittelbare Versendung der 1. Ausfertigung an den/die Arbeitnehmer/-in ist unzulässig. Die 3. Ausfertigung verbleibt bei dem/der zuständigen Bearbeiter/-in.
- Die Bescheinigung über zuviel versteuerte Bezüge ist stets unter dem Briefkopf des lohnsteuerrechtlichen Arbeitgebers [Bundesamt für zentrale Dienste und offene Vermögensfragen - Dienstleistungszentrum - (BADV)] zu erteilen. Sofern das BADV die Funktion des lohnsteuerrechtlichen Arbeitgebers jedoch nicht ausübt (nur bei Einrichtungen aus dem Arbeitgeberkreis 2), ist die jeweilige Einrichtung als lohnsteuerrechtlicher Arbeitgeber einzutragen.

## § 41b Abschluss des Lohnsteuerabzugs

(1) Bei Beendigung eines Dienstverhältnisses oder am Ende des Kalenderjahres hat der Arbeitgeber das Lohnkonto des Arbeitnehmers abzuschließen. Auf Grund der Eintragungen im Lohnkonto hat der Arbeitgeber spätestens bis zum 28. Februar des Folgejahres nach amtlich vorgeschriebenem Datensatz durch Datenfernübertragung an die amtlich bestimmte Übermittlungsstelle insbesondere folgende Angaben zu übermitteln (elektronische Lohnsteuerbescheinigung):

1. Name, Vorname, Geburtsdatum und Anschrift des Arbeitnehmers, die auf der Lohnsteuerkarte oder der entsprechenden Bescheinigung eingetragenen Besteuerungsmerkmale, den amtlichen Schlüssel der Gemeinde, die die Lohnsteuerkarte ausgestellt hat, die Bezeichnung und die Nummer des Finanzamts, an das die Lohnsteuer abgeführt worden ist sowie die Steuernummer des Arbeitgebers,
2. die Dauer des Dienstverhältnisses während des Kalenderjahres sowie die Anzahl der nach **§ 41 Abs. 1 Satz 6** vermerkten Großbuchstaben U,
3. die Art und Höhe des gezahlten Arbeitslohns sowie den nach **§ 41 Abs. 1 Satz 7** vermerkten Großbuchstaben S,
4. die einbehaltene Lohnsteuer, den Solidaritätszuschlag und die Kirchensteuer sowie zusätzlich den Großbuchstaben B, wenn der Arbeitnehmer für einen abgelaufenen Lohnzahlungszeitraum oder Lohnabrechnungszeitraum des Kalenderjahres unter Berücksichtigung der Vorsorgepauschale nach **§ 10c Abs. 3** zu besteuern war,
5. das Kurzarbeitergeld, das Schlechtwettergeld, das Winterausfallgeld, den Zuschuss zum Mutterschaftsgeld nach dem **Mutterschutzgesetz**, die Entschädigungen für Verdienstausschluss nach dem **Infektionsschutzgesetz** vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045), zuletzt geändert durch Artikel 11 **§ 3** des Gesetzes vom 6. August 2002 (BGBl. I S. 3082), in der jeweils geltenden Fassung, sowie die nach **§ 3 Nr. 28** steuerfreien Aufstockungsbeträge oder Zuschläge,
6. die auf die Entfernungspauschale anzurechnenden steuerfreien Arbeitgeberleistungen für Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte,
7. die pauschal besteuerten Arbeitgeberleistungen für Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte,
8. *(weggefallen)*
9. für die steuerfreie Sammelbeförderung nach **§ 3 Nr. 32** den Großbuchstaben F,
10. die nach **§ 3 Nr. 13 und 16** steuerfrei gezahlten Verpflegungszuschüsse und Vergütungen bei doppelter Haushaltsführung,
11. Beiträge zu den gesetzlichen Rentenversicherungen und an berufsständische Versorgungseinrichtungen, getrennt nach Arbeitgeber- und Arbeitnehmeranteil,
12. die nach **§ 3 Nr. 62** gezahlten Zuschüsse zur Kranken- und Pflegeversicherung,
13. den Arbeitnehmeranteil am Gesamtsozialversicherungsbeitrag ohne den Arbeitnehmeranteil an den Beiträgen nach Nummer 11 und die Zuschüsse nach Nummer 12.

Der Arbeitgeber hat dem Arbeitnehmer einen nach amtlich vorgeschriebenem Muster gefertigten Ausdruck der elektronischen Lohnsteuerbescheinigung mit Angabe des lohnsteuerlichen Ordnungsmerkmals (Absatz 2) auszuhändigen oder elektronisch bereitzustellen. Wenn das Dienstverhältnis vor Ablauf des Kalenderjahres beendet wird, hat der Arbeitgeber dem Arbeitnehmer die Lohnsteuerkarte auszuhändigen. Nach Ablauf des Kalenderjahres darf der Arbeitgeber die Lohnsteuerkarte nur aushändigen, wenn sie eine Lohnsteuerbescheinigung enthält und der Arbeitnehmer zur Einkommensteuer veranlagt wird. Dem Arbeitnehmer nicht ausgehändigte Lohnsteuerkarten ohne Lohnsteuerbescheinigungen kann der Arbeitgeber vernichten; nicht ausgehändigte Lohnsteuerkarten mit Lohnsteuerbescheinigungen hat er dem Betriebsstättenfinanzamt einzureichen.

(2) Für die **Datenübermittlung nach Absatz 1 Satz 2** hat der Arbeitgeber aus dem Namen, Vornamen und Geburtsdatum des Arbeitnehmers ein Ordnungsmerkmal nach amtlich festgelegter Regel für den Arbeitnehmer zu bilden und zu verwenden. Das lohnsteuerliche Ordnungsmerkmal darf nur erhoben, gebildet, verarbeitet oder genutzt werden für die Zuordnung der elektronischen Lohnsteuerbescheinigung oder sonstiger für das Besteuerungsverfahren erforderlicher Daten zu einem bestimmten Steuerpflichtigen und für Zwecke des Besteuerungsverfahrens. **Nach Vergabe der Identifikationsnummer (§ 139b der Abgabenordnung) hat der Arbeitgeber für die Datenübermittlung anstelle des lohnsteuerlichen Ordnungsmerkmals die Identifikationsnummer des Arbeitnehmers zu verwenden. Das Bundesministerium der Finanzen teilt den Zeitpunkt der erstmaligen Verwendung durch ein im Bundessteuerblatt zu veröffentlichendes Schreiben mit.**

(3) Ein Arbeitgeber ohne maschinelle Lohnabrechnung, der ausschließlich Arbeitnehmer im Rahmen einer geringfügigen Beschäftigung in seinem Privathaushalt im Sinne des **§ 8a des Vierten Buches Sozialgesetzbuch** beschäftigt und keine elektronische Lohnsteuerbescheinigung erteilt, hat an Stelle der elektronischen Lohnsteuerbescheinigung eine entsprechende Lohnsteuerbescheinigung auf der Lohnsteuerkarte des Arbeitnehmers zu erteilen. Liegt dem Arbeitgeber eine Lohnsteuerkarte des Arbeitnehmers nicht vor, hat er die Lohnsteuerbescheinigung nach amtlich vorgeschriebenem Muster zu erteilen. Der Arbeitgeber hat dem Arbeitnehmer die Lohnsteuerbescheinigung auszuhändigen, wenn das Dienstverhältnis vor Ablauf des Kalenderjahres beendet wird oder der Arbeitnehmer zur Einkommensteuer veranlagt wird. In den übrigen Fällen hat der Arbeitgeber die Lohnsteuerbescheinigung dem Betriebsstättenfinanzamt einzureichen.

(4) Die Absätze 1 bis 3 gelten nicht für Arbeitnehmer, soweit sie Arbeitslohn bezogen haben, der nach den **§§ 40** bis **40b** pauschal besteuert worden ist.

### **§ 41c Änderung des Lohnsteuerabzugs**

(1) Der Arbeitgeber ist berechtigt, bei der jeweils nächstfolgenden Lohnzahlung bisher erhobene Lohnsteuer zu erstatten oder noch nicht erhobene Lohnsteuer nachträglich einzubehalten,

1. wenn ihm der Arbeitnehmer eine Lohnsteuerkarte mit Eintragungen vorlegt, die auf einen Zeitpunkt vor Vorlage der Lohnsteuerkarte zurückwirken, oder
2. wenn er erkennt, dass er die Lohnsteuer bisher nicht vorschriftsmäßig einbehalten hat; dies gilt auch bei rückwirkender Gesetzesänderung.

(2) Die zu erstattende Lohnsteuer ist dem Betrag zu entnehmen, den der Arbeitgeber für seine Arbeitnehmer insgesamt an Lohnsteuer einbehalten oder übernommen hat. Wenn die zu erstattende Lohnsteuer aus dem Betrag nicht gedeckt werden kann, der insgesamt an Lohnsteuer einzubehalten oder zu übernehmen ist, wird der Fehlbetrag dem Arbeitgeber auf Antrag vom Betriebsstättenfinanzamt ersetzt.

(3) Nach Ablauf des Kalenderjahres oder, wenn das Dienstverhältnis vor Ablauf des Kalenderjahres endet, nach Beendigung des Dienstverhältnisses, ist die Änderung des Lohnsteuerabzugs nur bis zur Übermittlung oder Ausschreibung der Lohnsteuerbescheinigung zulässig. Bei Änderung des Lohnsteuerabzugs nach Ablauf des Kalenderjahres ist die nachträglich einzubehaltende Lohnsteuer nach dem Jahresarbeitslohn zu ermitteln. Eine Erstattung von Lohnsteuer ist nach Ablauf des Kalenderjahres nur im Wege des Lohnsteuer-Jahresausgleichs nach **§ 42b** zulässig.

(4) Der Arbeitgeber hat die Fälle, in denen er von seiner Berechtigung zur nachträglichen Einbehaltung von Lohnsteuer nach Absatz 1 keinen Gebrauch macht oder die Lohnsteuer nicht nachträglich einbehalten werden kann, weil

1. Eintragungen auf der Lohnsteuerkarte eines Arbeitnehmers, die nach Beginn des Dienstverhältnisses vorgenommen worden sind, auf einen Zeitpunkt vor Beginn des Dienstverhältnisses zurückwirken,

2. der Arbeitnehmer vom Arbeitgeber Arbeitslohn nicht mehr bezieht oder
3. der Arbeitgeber nach Ablauf des Kalenderjahres bereits die Lohnsteuerbescheinigung übermittelt oder ausgeschrieben hat,

dem Betriebsstättenfinanzamt unverzüglich anzuzeigen. Das Finanzamt hat die zu wenig erhobene Lohnsteuer vom Arbeitnehmer nachzufordern, wenn der nachzufordernde Betrag 10 Euro übersteigt. **§ 42d** bleibt unberührt.

### R 41c.2 Anzeigepflichten des Arbeitgebers

(1) Der Arbeitgeber hat die Anzeigepflichten nach **§ 38 Abs. 4** , **§ 41c Abs. 4 EStG** unverzüglich zu erfüllen. Sobald der Arbeitgeber erkennt, dass der Lohnsteuerabzug in zu geringer Höhe vorgenommen worden ist, hat er dies dem Betriebsstättenfinanzamt anzuzeigen, wenn er die Lohnsteuer nicht nachträglich einbehalten kann oder von seiner Berechtigung hierzu keinen Gebrauch macht; dies gilt auch bei rückwirkender Gesetzesänderung. Der Arbeitgeber hat die Anzeige über die zu geringe Einbehaltung der Lohnsteuer ggf. auch für die zurückliegenden vier Kalenderjahre zu erstatten. Die Anzeigepflicht besteht unabhängig von dem Mindestbetrag ( **§ 41c Abs. 4 Satz 2 EStG** ) für die Nachforderung durch das Finanzamt.

(2) Die Anzeige ist schriftlich zu erstatten. In ihr sind der Name und die Anschrift des Arbeitnehmers, die auf der Lohnsteuerkarte eingetragenen Besteuerungsmerkmale, nämlich Geburtsdatum, Steuerklasse, Zahl der Kinderfreibeträge, Kirchensteuermerkmal (>R 39.1 Abs. 4) und ggf. ein Freibetrag oder Hinzurechnungsbetrag, sowie der Anzeigegrund und die für die Berechnung einer Lohnsteuer-Nachforderung erforderlichen Mitteilungen über Höhe und Art des Arbeitslohns, z. B. Auszug aus dem Lohnkonto, anzugeben.

(3) Das Betriebsstättenfinanzamt hat die Anzeige an das für die Einkommensbesteuerung des Arbeitnehmers zuständige Finanzamt weiterzuleiten, wenn es zweckmäßig erscheint, die Lohnsteuer-Nachforderung nicht sofort durchzuführen, z. B. weil es wahrscheinlich ist, dass der Arbeitnehmer zur Einkommensteuer veranlagt wird. Das ist auch angebracht in Fällen, in denen bei Eingang der Anzeige nicht abzusehen ist, ob sich bei Änderung des Lohnsteuerabzugs nach Ablauf des Kalenderjahres (> **§ 41c Abs. 3 Satz 2 EStG** ) eine Lohnsteuer-Nachforderung ergeben wird.

**H 41c.1 Änderung des Lohnsteuerabzugs**

**Erstattungsantrag**

Erstattungsansprüche des Arbeitnehmers wegen zu Unrecht einbehaltener Lohnsteuer sind nach Ablauf des Kalenderjahres im Rahmen einer Veranlagung zur Einkommensteuer geltend zu machen. Darüber hinaus ist ein Erstattungsantrag gemäß **§ 37 AO** nicht zulässig (BFH vom 20.5.1983 - BStBl II S. 584)





POSTANSCHRIFT Bundesamt für zentrale Dienste und offene Vermögensfragen  
53221 Bonn

**Frau  
Birgit Mustermann  
Hauptstraße 248a  
12345 Musterstadt**

HAUSANSCHRIFT Friedhofstr. 1, 53225 Bonn  
BEARBEITET VON siehe unten  
Abteilung D -Dienstleistungszentrum-  
TEL +49 (0) 2 28 99 70 30 - 0  
FAX +49 (0) 2 28 99 40 6 - 2661  
E-MAIL Poststelle-DZ@badv.bund.de  
INTERNET www.dz-portal.de  
DATUM **02.09.2008**

BETREFF **Bescheinigung über zuviel versteuerte Bezüge zur Vorlage beim Wohnsitzfinanzamt**

BEZUG Schreiben der Bundesfinanzdirektion xy vom 15.08.2008

ANLAGEN -----

GZ **Z-Ru-SC - B 196 / 0123456** (bei Antwort bitte angeben)

DOK -----

Bei der Versteuerung der Bezüge für die Arbeitnehmerin / den Arbeitnehmer

Name, Vorname <b>Mustermann, Birgit</b>	Geburtsname <b>Musterfrau</b>	Geboren am <b>31.12.1955</b>
Straße <b>Hauptstraße</b>		Haus-Nr. <b>248a</b>
Postleitzahl <b>12345</b>	Wohnort <b>Musterstadt</b>	

sind im Kalenderjahr **2007**

- Bezüge  
 Nebenbezüge (Sachbezüge, geldwerte Vorteile)

in Höhe von

EUR (in Ziffern) <b>300,00</b>	EUR (in Buchstaben) <b>Dreihundert und 00/100 EUR</b>
-----------------------------------	--

zuviel (mit-)versteuert worden.

Grund: <b>Fehler bei der Berechnung des geldwerten Vorteils für die Nutzung eines Dienstkraft-fahrzeugs.</b>
---

Ein steuerlicher Ausgleich konnte von mir nicht mehr durchgeführt werden, weil die Lohnsteuerbescheinigung für das Kalenderjahr **2007** bereits elektronisch übermittelt worden ist.

Im Auftrag

Müller

Bearbeitet von:

Herrn Meier  
Bundesfinanzdirektion xy  
Postfach 1234  
67890 Musterhausen

☎ 01888 / 3456

Durchwahl: 1234

Geschäftszeichen: Z-Ru-SC

Deutsche Bundesbank, Filiale Saarbrücken  
Kto.Nr.: 590 010 20  
BLZ: 590 000 00  
IBAN (Code): DE81 5900 0000 0059 0010 20  
BIC (SWIFT-Code): MARKDEF 1590

Postbank Ludwigshafen  
Kto.Nr.: 223 544-672  
BLZ: 545 100 67  
IBAN (Code): DE55 5451 0067 0223 5446 72  
BIC (SWIFT-Code): PBNKDEFF

Gleitende Arbeitszeit  
Kernzeit:  
Mo - Do 9.00 - 14.30 Uhr  
Fr 8.30 - 13.00 Uhr



Bundesamt  
für zentrale Dienste und  
offene Vermögensfragen

POSTANSCHRIFT Bundesamt für zentrale Dienste und offene Vermögensfragen  
53221 Bonn

**Frau  
Birgit Mustermann  
Hauptstraße 248a  
12345 Musterstadt**

HAUSANSCHRIFT Friedhofstr. 1, 53225 Bonn  
BEARBEITET VON siehe unten  
Abteilung D -Dienstleistungszentrum-  
TEL +49 (0) 2 28 99 70 30 - 0  
FAX +49 (0) 2 28 99 40 6 - 2661  
E-MAIL Poststelle-DZ@badv.bund.de  
INTERNET www.dz-portal.de  
DATUM **02.09.2008**

BETREFF **Bescheinigung über zuviel versteuerte Bezüge zur Vorlage beim Wohnsitzfinanzamt**

BEZUG Schreiben der Bundesfinanzdirektion xy vom 15.08.2008

ANLAGEN -----

GZ **Z-Ru-SC - B 196 / 0123456** (bei Antwort bitte angeben)

DOK -----

Bei der Versteuerung der Bezüge für die Arbeitnehmerin / den Arbeitnehmer

Name, Vorname <b>Mustermann, Birgit</b>	Geburtsname <b>Musterfrau</b>	Geboren am <b>31.12.1955</b>
Straße <b>Hauptstraße</b>	Haus-Nr. <b>248a</b>	
Postleitzahl <b>12345</b>	Wohnort <b>Musterstadt</b>	

sind im Kalenderjahr **2007**

- Bezüge  
 Nebenbezüge (Sachbezüge, geldwerte Vorteile)

in Höhe von

EUR (in Ziffern) <b>300,00</b>	EUR (in Buchstaben) <b>Dreihundert und 00/100 EUR</b>
-----------------------------------	--

zuviel (mit-)versteuert worden.

Grund:  
**Fehler bei der Berechnung des geldwerten Vorteils für die Nutzung eines Dienstkraft-fahrzeugs.**

Ein steuerlicher Ausgleich konnte von mir nicht mehr durchgeführt werden, weil die Lohnsteuerbescheinigung für das Kalenderjahr **2007** bereits elektronisch übermittelt worden ist.

Bearbeitet von:

Herrn Meier  
Bundesfinanzdirektion xy  
Postfach 1234  
67890 Musterhausen

☎ 01888 / 3456

Durchwahl: 1234

Geschäftszeichen: Z-Ru-SC

Im Auftrag

Müller

1. Ausfertigung (an BADV - Bereich D 2.2 - zur Weiterleitung an Arbeitnehmer /-in)
2. Ausfertigung (an BADV - Bereich D 2.2 - zum Verbleib)
3. Ausfertigung zum Vorgang

Deutsche Bundesbank, Filiale Saarbrücken  
Kto.Nr.: 590 010 20  
BLZ: 590 000 00  
IBAN (Code): DE81 5900 0000 0059 0010 20  
BIC (SWIFT-Code): MARKDEF 1590

Postbank Ludwigshafen  
Kto.Nr.: 223 544-672  
BLZ: 545 100 67  
IBAN (Code): DE55 5451 0067 0223 5446 72  
BIC (SWIFT-Code): PBNKDEFF

Gleitende Arbeitszeit  
Kernzeit:  
Mo - Do 9.00 - 14.30 Uhr  
Fr 8.30 - 13.00 Uhr

2. Ausfertigung (an BADV - Bereich D 2.2 - zum Verbleib)

DZ 7.09  
FFW 021709



Bundesamt  
für zentrale Dienste und  
offene Vermögensfragen

POSTANSCHRIFT Bundesamt für zentrale Dienste und offene Vermögensfragen

1. 53221 Bonn

**Frau  
Birgit Mustermann  
Hauptstraße 248a  
12345 Musterstadt**

HAUSANSCHRIFT Friedhofstr. 1, 53225 Bonn

BEARBEITET VON siehe unten

Abteilung D -Dienstleistungszentrum-

TEL +49 (0) 2 28 99 70 30 - 0

FAX +49 (0) 2 28 99 40 6 - 2661

E-MAIL Poststelle-DZ@badv.bund.de

INTERNET www.dz-portal.de

DATUM **02.09.2008**

BETREFF **Bescheinigung über zuviel versteuerte Bezüge zur Vorlage beim Wohnsitzfinanzamt**

BEZUG Schreiben der Bundesfinanzdirektion xy vom 15.08.2008

ANLAGEN -----

GZ **Z-Ru-SC - B 196 / 0123456** (bei Antwort bitte angeben)

DOK -----

Bei der Versteuerung der Bezüge für die Arbeitnehmerin / den Arbeitnehmer

Name, Vorname <b>Mustermann, Birgit</b>	Geburtsname <b>Musterfrau</b>	Geboren am <b>31.12.1955</b>
Straße <b>Hauptstraße</b>		Haus-Nr. <b>248a</b>
Postleitzahl <b>12345</b>	Wohnort <b>Musterstadt</b>	

sind im Kalenderjahr **2007**

Bezüge

Nebenbezüge (Sachbezüge, geldwerte Vorteile)

in Höhe von

EUR (in Ziffern) <b>300,00</b>	EUR (in Buchstaben) <b>Dreihundert und 00/100 EUR</b>
-----------------------------------	--

zuviel (mit-)versteuert worden.

Grund:

**Fehler bei der Berechnung des geldwerten Vorteils für die Nutzung eines Dienstkraft-fahrzeugs.**

Ein steuerlicher Ausgleich konnte von mir nicht mehr durchgeführt werden, weil die Lohnsteuerbescheinigung für das Kalenderjahr **2007** bereits elektronisch übermittelt worden ist.

Bearbeitet von:

Herrn Meier  
Bundesfinanzdirektion xy  
Postfach 1234  
67890 Musterhausen

☎ 01888 / 3456

Durchwahl: 1234

Geschäftszeichen: Z-Ru-SC

Im Auftrag

Müller

2. Durchschrift  
für D 2.2  
3. z.d.A.  
Im Auftrag

1. Ausfertigung (an BADV - Bereich D 2.2 - zur Weiterleitung an Arbeitnehmer /-in)
2. Ausfertigung (an BADV - Bereich D 2.2 - zum Verbleib)
3. Ausfertigung zum Vorgang

Deutsche Bundesbank, Filiale Saarbrücken  
Kto.Nr.: 590 010 20  
BLZ: 590 000 00  
IBAN (Code): DE81 5900 0000 0059 0010 20  
BIC (SWIFT-Code): MARKDEF 1590

Postbank Ludwigshafen  
Kto.Nr.: 223 544-672  
BLZ: 545 100 67  
IBAN (Code): DE55 5451 0067 0223 5446 72  
BIC (SWIFT-Code): PBNKDEFF

Gleitende Arbeitszeit  
Kernzeit:  
Mo - Do 9.00 - 14.30 Uhr  
Fr 8.30 - 13.00 Uhr

3. Ausfertigung zum Vorgang

DZ 7.09  
FFW 021709